

Art. 109, Erl. 6 b, c, d

Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958¹⁷. § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. 1. 1957 bestimmte:

»Der Aufbau der Organe der Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf dem Prinzip des demokratischen Zentralismus.«

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 S. 1 des Gesetzes vom 11.2. 1958 erweiterte das Prinzip auf die Planung und Leitung der Volkswirtschaft:

»Für die Tätigkeit aller Organe der Staatsmacht, besonders für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft, gilt das Prinzip des demokratischen Zentralismus.«

b) § 1 des Gesetzes vom 17. 1. 1957 bezeichnet die örtlichen Volksvertretungen als die obersten Organe der Staatsmacht in ihrem Zuständigkeitsbereich - dem Bezirk, dem Stadtkreis, dem Landkreis, dem Stadtbezirk, der Stadt oder der Gemeinde. Die örtlichen Volksvertretungen sind

im Bezirk - der Bezirkstag,

im Stadtkreis - die Stadtverordnetenversammlung,

im Landkreis - der Kreistag,

im Stadtbezirk - die Stadtbezirksversammlung,

in der Stadt - die Stadtverordnetenversammlung,

in der Gemeinde - die Gemeindevertretung (§ 2 a. a. O.).

Die Volkskammer als das höchste Organ, das heißt als das oberste zentrale Organ der Staatsmacht, »leitet die örtlichen Volksvertretungen an, übt die Aufsicht über ihre Tätigkeit aus, leistet ihnen Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt dazu bei, ihre Verantwortlichkeit zu erhöhen« (§ 1 Abs. 2 a. a. O.) (-> Erl. 2 a zu Art. 116). Diese Rechte nimmt jetzt der Staatsrat wahr.

c) Die örtlichen Volksvertretungen sollen wie die Volkskammer in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden (§ 3 a.a.O.). Die Durchführung der Wahlen regelt ein Gesetz, das am 3. 4. 1957 erging (Wahlgesetz 1957)¹⁸. Das Verhältniswahlrecht war weder im Gesetz vom 17. 1. 1957 noch im Wahlgesetz 1957, anders als in Art. 51 für die Volkskammer, vorgeschrieben. Die Wahlen fanden als Einheitslistenwahlen statt¹⁹ (Einzelheiten -> Erl. 2 b zu Art. 13, Erl. 6f 4) zu Art. 109, Erl. 1 zu Art. 140).

d) Die örtlichen Volksvertretungen wählen als ihre vollziehenden und verfügenden Organe die Räte und zwar

¹⁷ GBl. I S. 117

¹⁸ Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. 4. 1957 (GBl. I S. 221)

¹⁹ Unrecht als System, Teil III, Dokumente 15 bis 27